

AGFW-Stellungnahme

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Ausschussdrucksache 20(25)104 vom 13. Juni 2022

Frankfurt am Main, 23. Juni 2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Kurzfassung der Forderungen und Empfehlungen

<p>zu § 50f</p>	<p><i>Eine Pönale auf die Erdgasverstromung darf nicht umgesetzt werden, da sie unkalkulierbare Risiken beinhaltet und zu extrem hohen betriebs- und volkswirtschaftlichen Zusatzkosten führen wird. Gleiches gilt für eine Begrenzung der Vollbenutzungsstunden von Gas-KWK-Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen.</i></p> <p><i>Wenn auf das Instrument einer Pönale nicht verzichtet wird, muss sichergestellt werden, dass Fernwärmeversorger von der Pönale ausgenommen werden oder zumindest sachgerecht entschädigt werden.</i></p> <p><i>Um eine lückenlose Entschädigung zu gewährleisten, muss die Ermittlung und Festlegung der Entschädigungshöhe mit Sorgfalt und in enger Abstimmung mit betroffenen Anlagenbetreibern erarbeitet werden. Zudem müssen auch indirekte Auswirkungen der Regelungen (z. B. vermiedene Netznutzungsentgelte) Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Im Weiteren dürfen Ausnahme- und Entschädigungsregelungen nicht als „Kann-Bestimmungen“ in der Verordnung geregelt werden, sondern müssen klar und eindeutig im Gesetzestext verankert sein, um möglichst früh Transparenz und Sicherheit für betroffene Unternehmen zu schaffen.</i></p>
<p>zu §§ 50a bis 50i</p>	<p><i>Um den Einsatz von Erdgas in der Stromerzeugung effektiv zu reduzieren sowie im Falle einer Gasmangellage die nötigen Handlungsmöglichkeiten zu haben, sind auch für Anlagen außerhalb der Netzreserve sinnvolle Lösungen für den Weiterbetrieb zu schaffen.</i></p> <p><i>Die bisher getroffenen Ausnahmeregelungen für kohlebefeuerte Anlagen reichen nicht aus, um den Weiterbetrieb der Anlagen sicherzustellen. Die Möglichkeit zum Weiterbetrieb kann nicht nur über Ausnahmeregelungen bezüglich gesetzlicher Stilllegungstermine, sondern muss zusätzlich auch aus betrieblicher und emissionschutzrechtlicher Sicht sichergestellt werden.</i></p> <p><i>Zudem sind klare Regelungen vorzusehen – auch hier einschließlich emissionsrechtlicher Ausnahmen – wie im Rahmen des Gesetzes bevorrateter Brennstoff über die Geltungsdauer des Gesetzes hinaus genutzt werden darf.</i></p>
<p>zu §§ 50a und 50b</p>	<p><i>Eine Schlechterstellung von Anlagen in der Netzreserve durch die befristete Teilnahme am Strommarkt muss ausgeschlossen werden, damit die geplante Anreizwirkung nicht verfehlt wird.</i></p>
<p>zu § 50</p>	<p><i>Hinsichtlich innerstädtischer Anlagen muss eine Verlängerung der Bevorratung auf 60 Tage durch eine Ausnahmeregelung ergänzt werden, da für diese Anlagen aus Platzmangel kein zusätzlicher Lagerraum geschaffen werden kann. Die Ausnahmeregelung sollte analog zu § 50b Absatz 3 Satz 3 EnWG-E ausgestaltet sein. Zusätzlich müssen etwaige Kosten, die durch zusätzlichen Lagerbedarf entstehen, entschädigt werden.</i></p>
<p>zu § 13 Absatz 1b</p>	<p><i>Streichung von Änderungen zu § 13 Absatz 1b und § 13j Absatz 6, da durch diese Regelung weder der netzdienliche Betrieb noch der kurzfristige Zubau von (elektrischer) Wärmeerzeugerkapazität angereizt wird, wie die Gesetzesbegründung argumentiert. Zielführender ist eine kurzfristige Ausweitung der Anwendung des § 13 Absatz 6a EnWG und eine Verlängerung dieser Maßnahme sowie ein früheres Inkrafttreten des Bonus für elektrische Wärmeerzeuger gemäß § 7b KWKG. Denn das von der Bundesregierung angestrebte 2 GW-Ziel (§ 13 Absatz 6a Satz 6 EnWG) an zuzubauender Leistung elektrischer Wärmeerzeuger wird deutlich verfehlt (derzeitig kumulierte Leistung im § 13 Absatz 6a beträgt 143,5 MW_{el}).</i></p>
<p>zu weiteren Aspekten</p>	<p><i>Die Folgen einer tatsächlichen Gasmangellage sowie Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen müssen auch im Rahmen anderer Gesetze und Verordnungen ausreichend berücksichtigt werden. Zu nennen ist insbesondere das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz).</i></p>

Vor dem Hintergrund einer sich derzeit verschärfenden Lage beim Gasbezug und eines drohenden russischen Gas-Lieferstopp befürworten und unterstützen wir die Vorbereitungen der Bundesregierung zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit in Deutschland.

Ein steuernder Eingriff der Bundesregierung, so wie im Gesetzentwurf dargelegt, sollte allerdings auch bei einem Notfallinstrument mit Augenmaß erfolgen, um daraus resultierende unkalkulierbare Risiken für Unternehmen und extreme betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden. So muss zwar das oberste Gebot die Systemstabilität und die damit einhergehende Versorgungssicherheit auf dem Strom- und Wärmemarkt im kommenden Winter sein, dennoch sollten bestehende und funktionierende Marktmechanismen nicht übereilt außer Kraft gesetzt werden.

In diesem Kontext lehnt die Branche die Einführung von Pönalen zur Reduzierung des Gaseinsatzes – insbesondere in KWK-Anlagen – als betriebs- und volkswirtschaftlich extrem schädlich ab.

Ebenfalls wirkt eine – nach wie vor – unspezifische Verordnungsermächtigung kontraproduktiv und verunsichernd. Hier ist es wichtig zusätzliche Transparenz über Ausgestaltung und weitere Details der geplanten Verordnungen herzustellen, d. h. inklusive gesetzlicher Regelungen für Entschädigungen.

Im Weiteren sollten ergänzende marktliche Maßnahmen und Instrumente im Vorfeld einer akuten Gasmangellage entwickelt werden, um den Gaseinsatz schon heute weiter zu reduzieren, die Gasspeicher schneller zu befüllen und spätere Härten abzumildern.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt den Erfordernissen im Hinblick auf die Stromversorgungssicherheit auch in anderen Punkten nur bedingt nach. So gehen beispielsweise die getroffenen Ausnahmeregelungen für eine kohlebasierte Strom- und Wärmeerzeugung vor dem Hintergrund emissionsrechtlicher und genehmigungsrechtlicher Aspekte nicht weit genug, um das volle Potenzial einer Erdgasreduktion auszuschöpfen.

Unsere Hauptkritik am Gesetzentwurf fokussiert auf die nicht ausreichende Berücksichtigung des Wärmemarktes, der dortigen Versorgungssicherheitslage sowie die nur eingeschränkte Betrachtung der Gas-KWK-Anlagen fast ausschließlich aus Perspektive des Strommarkts.

Zwar wird bei den Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung hingewiesen, das wird aber der Rolle von KWK-Anlagen, insbesondere die der öffentlichen Versorgung inklusive der damit einhergehenden Fernwärmeinfrastruktur, nicht gerecht. Zumal verbrauchsnahe Erdgas-KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung die Versorgungssicherheit für Wärme und Strom in den Städten gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund gilt es die Erdgas-KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung in Gänze von den Regelungen auszunehmen, um unnötige Härten gegenüber Wärmekunden und Versorgern zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund, aber unabhängig davon, sind auch in anderen Gesetzen und Verordnungen – insbesondere im Energiesicherungsgesetz (EnSiG, § 24) – Anpassungen vorzunehmen, um extreme wirtschaftliche Schieflagen bei den Versorgern zu vermeiden.

Auch ist es wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Ausbaus und der Transformation der Fernwärme für ein Gelingen der Energiewende, das Vertrauen der Branche in Investitions- und Planungssicherheit für die Zukunft zu bewahren.

Der AGFW hat Vorschläge für weitere Gesetzesanpassungen sowie Hinweise auf zu berücksichtigende Besonderheiten bei der Wärmeversorgung beigefügt.

Zu § 50f EnWG

Forderung

Eine Pönale auf die Erdgasverstromung darf nicht umgesetzt werden, da sie unkalkulierbare Risiken beinhaltet und zu extrem hohen betriebs- und volkswirtschaftlichen Zusatzkosten führen wird. Gleiches gilt für eine Begrenzung der Vollbenutzungsstunden von Gas-KWK-Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen.

Wenn auf das Instrument einer Pönale nicht verzichtet wird, müssen FernwärmeverSORGER entweder in Gänze von der Pönale ausgenommen oder sachgerecht entschädigt werden.

Um eine lückenlose Entschädigung zu gewährleisten, muss die Ermittlung und Festlegung der Entschädigungshöhe mit Sorgfalt und in enger Abstimmung mit betroffenen Anlagenbetreibern erarbeitet werden. Zudem müssen auch indirekte Auswirkungen der Regelungen (z. B. vermiedene Netznutzungsentgelte) Berücksichtigung finden.

Im Weiteren dürfen Ausnahme- und Entschädigungsregelungen nicht als „Kann-Bestimmungen“ in der Verordnung geregelt werden, sondern müssen klar und eindeutig im Gesetzestext verankern sein, um möglichst früh Transparenz und Sicherheit für betroffene Unternehmen zu schaffen.

Eine Pönalisierung des Erdgasverbrauchs ist in Hinblick auf eine daraus resultierende Verbrauchssenkung unnötig. Kommt es aufgrund politischer Ereignisse zu einer Gasmangellage so werden Marktsignale ohnehin deutliche Lenkungswirkung entfalten oder physische Gasnetzrestriktionen greifen¹. Die Marktsignale werden eine Kohleverstromung anreizen und die Erdgasverfeuerung senken. Eine Verstärkung dieser Marktsignale mit starr ausgestalteten Pönalen wirkt deutlich marktverzerrend und zieht zusätzliche eklatant hohe Entschädigungszahlungen und prohibitiv hohe Kosten für VersORGER mit sich.

So entstehen insbesondere aufgrund von heute bereits bestehenden Stromtermingeschäften der Gas-KWK-Anlagen teilweise sehr hohe Kosten für eine Rückabwicklung und erneute Absicherung der Energieposition. Auch bestünde die Gefahr, dass die KWK-Stromproduktion zwar eingeschränkt, stattdessen aber die Fernwärme zu extrem hohen Kosten in Gas-Ersatzkesseln produziert werden müsste. Die Fernwärmekosten können aber nur eingeschränkt und oftmals nur mit einem deutlichen zeitlichen Verzug an die Kunden weitergegeben werden. Im Ergebnis und in Summe kann dieses insbesondere für Stadtwerke existenzgefährdend wirken.

Ähnliche Effekte sind bei der vorgesehenen Alternative, einer Begrenzung der Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlagen, zu erwarten. Die Wärmeproduktion wird auf Ersatzkessel (überwiegend Gas) verlagert und Stromverträge müssen rückabgewickelt werden. Zudem wäre es erforderlich, dass im Hinblick auf wetterbedingte Unsicherheiten, netzhydraulische

¹ Im Zuge einer akuten Erdgasmangellage kann der zum Kraftwerksbetrieb notwendige Gasdruck unter Umständen nicht erreicht werden. Notwendige Gasverdichterstationen werden in Deutschland nur in Ausnahmefällen an Kraftwerksstandorten vorgehalten.

Restriktionen sowie möglicher Anlagenausfälle, eine flexible Regelung für den Erhalt der Wärmeversorgungssicherheit getroffen wird.

Auch eine Pönalisierung des Erdgases für Anfahr- und Stützfeuerung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen und Biomasseanlagen wäre kontraproduktiv und schädlich. Diese Anlagen haben den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung von Hygiene und Verhinderung von Seuchen und können nicht ersetzt werden.

Aus den genannten Gründen müssen bindende Vorgaben gemacht werden, um Erdgas-KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung von Pönalen und weiteren Restriktionen in Gänze zu befreien.

Sollte eine Pönale eingeführt werden, so ist von einer Zahlung auf das eingesetzte Erdgas abzusehen. Die Pönale soll eine Lenkungswirkung hinsichtlich der Erdgasverstromung entfalten, so dass dies auch direkt in Zusammenhang gebracht werden muss. Gerade bei KWK-Anlagen wird so eine aufwändige Berechnungsvorgabe zur Brennstoffallokation auf Strom und Wärme überflüssig. Des Weiteren wird damit verhindert, dass Pönalzahlungen auf Erdgasmengen, die in Erdgaskesseln verfeuert werden, erstattet oder rückabgewickelt werden müssen.

Bei den dann negativ betroffenen KWK-Anlagen ist zudem sicherzustellen, dass diese sachgerecht – und auf der Grundlage von klaren gesetzlichen Regelungen – entschädigt werden. Dabei sind nicht nur direkte Nachteile auszugleichen oder anderweitig zu regeln, sondern auch indirekte, wie beispielsweise vermiedene Netznutzungsentgelte, die durch die vorgeschlagene Regelung eklatant beeinträchtigt werden.

Um im Bedarfsfall möglichst flexibel auf alle vorhandenen Wärmeerzeugungsoptionen zugreifen zu können, sollten Ausnahmen für die Anforderungen an eine zulässige Betriebsdauer sowie emissionsschutzrechtliche Vorgaben (z. B. Laufzeitbegrenzung auf bis zu 300 Stunden für Spitzenlastanlagen gemäß 13. BImSchV) ermöglicht werden. Darüber hinaus sollten auch alle weiteren Anforderungen, die den Betrieb einer Anlage im Bedarfsfall einschränken würden, überprüft und entsprechende Ausnahmeregelungen ermöglicht werden.

Zu §§ 50a - 50i EnWG

Forderung

Um den Einsatz von Erdgas in der Stromerzeugung effektiv zu reduzieren sowie im Falle einer Gasmangellage die nötigen Handlungsmöglichkeiten zu haben, sind auch für Anlagen außerhalb der Netzreserve sinnvolle Lösungen für den Weiterbetrieb zu schaffen.

Die bisher getroffenen Ausnahmeregelungen für kohlebefeuerte Anlagen reichen nicht aus, um den Weiterbetrieb der Anlagen sicherzustellen. Die Möglichkeit zum Weiterbetrieb kann nicht nur über Ausnahmeregelungen bezüglich gesetzlicher Stilllegungstermine, sondern muss zusätzlich auch aus betrieblicher und emissionsschutzrechtlicher Sicht sichergestellt werden.

Zudem sind klare Regelungen vorzusehen – auch hier einschließlich emissionsrechtlicher Ausnahmen – wie im Rahmen des Gesetzes bevorrateter Brennstoff über die Geltungsdauer des Gesetzes hinaus genutzt werden darf.

Die Regelungen der §§ 50a - 50i beziehen sich lediglich auf Anlagen in der Netzreserve. Es werden keine Ausnahmeregelungen oder Regelungen vorgesehen, die sich auf Anlagen außerhalb der Netzreserve beziehen, die kein Erdgas, sondern Kohle verfeuern. Diese Anlagen weisen jedoch großes Potenzial auf, den Einsatz von Erdgas in der Stromerzeugung effektiv zu reduzieren. Zu unterscheiden sind dabei solche Anlagen ohne ein gesetzliches Stilllegungsdatum und Anlagen, für die aktuell ein gesetzliches Stilllegungsdatum besteht.

Für Anlagen ohne gesetzliches Stilllegungsdatum sind vor allem emissionschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, da für diese Anlagen teils kurzfristig, mindestens aber mittel- und langfristig ein Wechsel des eingesetzten Brennstoffs durch das Einfuhrverbot russischer Kohle erwartet werden kann. Der unvorhergesehene Einsatz von Brennstoffen anderen Ursprungs und damit anderer Qualität wirkt sich unmittelbar auf das Emissionsverhalten der Anlagen aus. Der aktuelle Mangel an verfügbaren Kohlemengen am Weltmarkt schränkt zudem die Auswahlmöglichkeiten für Kohle mit einer adäquaten Qualität ein. Aufgrund dessen sind für bestehende Grenzwerte und Genehmigungen Ausnahmen zu ermöglichen. Andernfalls könnten diese Anlagen nicht weiterbetrieben werden, wodurch sich die Situation weiter verschärft. Zur Vereinfachung der Prozesse sollte eine bundesweit einheitliche Regelung getroffen werden, da emissionsrechtliche Genehmigungen in der Kompetenz der Bundesländer liegen.

Für Anlagen mit einem gesetzlichen Stilllegungsdatum, bspw. aufgrund einer Ausschreibung gemäß KVBG oder dem Kohleersatzbonus gemäß KWKG, gilt die Notwendigkeit der Schaffung emissionsrechtlicher und genehmigungsrechtlicher Ausnahmen gleichermaßen, sodass ein Betrieb weiterhin möglich ist. Diese müssen zusätzlich zu den in den § 50a Absatz 3 EnWG-E und §§ 7c Absatz 1 Satz 1 und 35 Absatz 22 KWKG vorgesehenen Änderungen erfolgen.

Weiterhin ist eine Regelung vorzusehen, um den Umgang mit gemäß §§ 50 und 50b EnWG-E bevorrateten Brennstoffen zu regeln, falls diese nicht eingesetzt werden. Aktuell endet die Gültigkeit der im Entwurf enthaltenen Änderungen spätestens zum 31. März 2024. Durch die Bevorratungsregelung kommt es unweigerlich zu einer enormen Menge Brennstoff, deren Einsatzmöglichkeiten nach Ablauf dieser Frist unklar ist. Für die Nutzung über die Geltungsdauer der Änderungen hinaus, sind die getroffenen emissionsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Ausnahmen entsprechend zu verlängern. Kann bevorrateter Brennstoff nicht über die Geltungsdauer hinaus eingesetzt werden, so sind Regelungen für angemessene Kompensationszahlungen zu treffen.

Zu §§ 50a und 50b EnWG

Forderung

Eine Schlechterstellung von Anlagen in der Netzreserve durch die befristete Teilnahme am Strommarkt muss ausgeschlossen werden, damit die geplante Anreizwirkung nicht verfehlt wird.

Anlagen in der Netzreserve haben bspw. zur Herstellung der Betriebsbereitschaft bereits einen finanziellen Ausgleich erhalten. Es muss klargestellt werden, dass Ausgleichszahlungen, die im Rahmen der Netzreserve gezahlt wurden, durch die Wahrnehmung der kurzfristigen Teilnahme am Strommarkt nicht zurückgezahlt werden müssen. Andernfalls besteht die Gefahr einer finanziellen Schlechterstellung, sodass Anlagen die Möglichkeit einer kurzfristigen Teilnahme nicht wahrnehmen und das Ziel des Entwurfs verfehlt wird.

Zu § 50 EnWG

Forderung

Hinsichtlich innerstädtischer Anlagen muss eine Verlängerung der Bevorratung auf 60 Tage durch eine Ausnahmeregelung ergänzt werden, da für diese Anlagen aus Platzmangel kein zusätzlicher Lagerraum geschaffen werden kann. Die Ausnahmeregelung sollte analog zu § 50b Absatz 3 Satz 3 EnWG ausgestaltet sein.

Zusätzlich müssen etwaige Kosten, die durch zusätzlichen Lagerbedarf entstehen, entschädigt werden.

Eine Verdoppelung der Vorratshaltung von 30 auf 60 Tage ist nicht ohne Weiteres möglich. Insbesondere bei lastnahen KWK-Anlagen im urbanen Raum ist die Lagerung aufgrund von standortspezifischem Platzmangel schwierig bis gar nicht umsetzbar.

Die Verlängerung der verpflichtenden Bevorratung führt unweigerlich zur Frage, wie nach Ablauf der Gültigkeit des Gesetzes, ab spätestens 31. März 2024 mit verbleibenden Kohlevorräten umzugehen ist. Die Herausforderung wird umso größer, wenn eine Stilllegung der Anlage nach Ablauf der Gesetzesgültigkeit vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die längere Bevorratung von Kohle führt bei der ohnehin schon angespannten Lage des Brennstoffmarkts zu weiterer Verknappung und damit Verteuerung am Weltmarkt. Die langfristigen Auswirkungen sind nicht absehbar.

Des Weiteren ist bei einer solchen Regelung darauf hinzuweisen, dass eine größere Lagerbevorratung und längere Lagerzeiten die Brandgefahr der Lagerstätte unverhältnismäßig erhöht. Dies führt zu höheren Anforderungen an Sicherheit und Brandschutz, die unter Umständen gar nicht, mindestens aber so kurzfristig nicht erfüllt werden können. Zudem geht mit der Bevorratung von Kohle auch die Notwendigkeit der Bevorratung von Lagerkapazität für Kraftwerksreststoffe (bspw. Flugasche, REA-Gips) einher, die das Problem zusätzlich verschärft.

Zu § 13 Absatz 1b i.V.m. § 13j Absatz 6 und § 50f EnWG

Forderung

Streichung von Änderungen zu § 13 Absatz 1b und § 13j Absatz 6, da durch diese Regelung weder der netzdienliche Betrieb noch der kurzfristige Zubau von (elektrischer) Wärmeerzeugerkapazität angereizt wird, wie die Gesetzesbegründung argumentiert. Zielführender ist eine kurzfristige Ausweitung der Anwendung des § 13 Absatz 6a EnWG und eine Verlängerung dieser Maßnahme sowie ein früheres Inkrafttreten des Bonus für elektrische Wärmeerzeuger gemäß § 7b KWKG. Denn das von der Bundesregierung angestrebte 2 GW-Ziel (§ 13 Absatz 6a Satz 6 EnWG) an zuzubauender Leistung elektrischer Wärmeerzeuger wird deutlich verfehlt (derzeitig kumulierte Leistung im § 13 Absatz 6a beträgt 143,5 MW_{el}).

Durch die im Entwurf geplante Abschaffung des KWK-Mindestfaktors im Redispatch 2.0-Verfahren werden alle KWK-Anlagen, unabhängig ob Ausschreibungs- oder Bestandsanlagen, in einen Regelungsrahmen zusammengeführt. Dies widerspricht dem Vorgehen des NABEG, in dem die Abschaltreihenfolge bestehender Anlagen (außerhalb des

Ausschreibungssegments) anhand der kalkulatorischen Kosten und damit mittels des KWK-Mindestfaktors bestimmt wird. Lediglich Anlagen innerhalb des Ausschreibungssegments wurden anhand der tatsächlichen Kosten in die Abschaltreihenfolge eingeordnet.

Die bestehende Regelung führt dazu, dass Anlagenbetreiber der betroffenen Anlagen im Ausschreibungssegment eine entsprechende (elektrische) Wärmeerzeugerkapazität aufbauen konnten. Dies ist bei den Anlagen, die in die Mindestfaktorregelung fallen, nicht der Fall und daher kann nicht in der Kürze der Zeit bis zur möglichen Umsetzung des vorliegenden Entwurfs keine solche Wärmereserve aufgebaut werden. Um dies zu unterstreichen ist insbesondere auch auf die Leistungsgröße der Anlagen hinzuweisen, die außerhalb des Ausschreibungssegment liegen ($> 50 \text{ MW}_{el}$).

Insbesondere durch die Neuregelung im § 50f EnWG-E ist die Anpassung der §§ 13 Absatz 1b und 13j Absatz 6 nicht notwendig, da die Stromnetzbetreiber generell von der Abschaltreihenfolge abweichen können. Die Abschaffung des KWK-Mindestfaktors hat in diesem Zusammenhang und vor allem in Hinblick auf eine Reduktion des Einsatzes von Erdgas keinen Zusatznutzen zur alleinigen Neuregelung des § 50f EnWG-E, sondern erhöht zusätzlich die Komplexität des ohnehin komplexen und noch nicht in der Umsetzung befindlichen Redispatch 2.0.

Weitere Aspekte

Neben dem beschriebenen Korrekturbedarf am Gesetzentwurf sind weitere Anpassungen im legislativen Rahmen notwendig, um die Fernwärmebranche in einer akuten Gasmangellage zu stützen und damit die Wärmeversorgung sicherzustellen.

Preisanpassungsrecht bei verminderten Gasimporten – Aufnahme der Fernwärme in das EnSiG (§ 24)

Es ist zu erwarten, dass die Steigerung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder gar das tatsächliche Eintreten einer Gasmangellage zu einer deutlichen Steigerung der Erdgaspreise führen wird.

Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die aus Erdgas Wärme und Strom in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugen und nicht auf alternative Erzeugungsoptionen zurückgreifen können. Sie müssen die erhöhten Beschaffungskosten der Vorlieferanten zahlen, können diese im Rahmen bestehender Lieferverpflichtungen jedoch nur mit teilweise erheblicher Verzögerung an die Endkunden weitergeben. Durch eine etwaige Pönalisierung der aus Erdgas erzeugten Strommengen wird dieser Effekt noch verstärkt.

Eine Weitergabe der drastisch gestiegenen Kosten über die nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV gestalteten Preisgleitklauseln kann diese Problematik nicht aufheben.

Im Falle einer Mangellage drohen zahlreichen Wärmenetzbetreibern bei einer außerordentlichen Preisanpassung der Vorlieferanten erhebliche Mehrkosten. Es ist daher notwendig im EnSiG, neben den Gaslieferanten auch solchen Unternehmen, die Erdgas zur Erzeugung von Wärme und Strom einsetzen, ein außerordentliches Preisanpassungsrecht einzuräumen, sofern die Bundesnetzagentur eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat. Dieser Auffassung folgen auch die Mitglieder des Deutschen Bundestags, indem sie eine Beschlussempfehlung angenommen haben, die fordert, dass neben Gaslieferanten auch Unternehmen, die Erdgas zur Erzeugung von Wärme einsetzen, ein außerordentliches Preisanpassungsrecht eingeräumt wird.

Übergangsfristen für die energetische Bewertung der Fernwärme schaffen

In Netzen, in denen alternative Wärmeversorgungsoptionen vorhanden sind, führen die vorgesehenen Anpassungen – in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheit – zu einer

Verdrängung der erdgasbasierten KWK-Wärmeerzeugung zugunsten von KWK-Wärme aus anderen fossilen Brennstoffen oder von ungekoppelt erzeugter Wärme.

Dies entspricht in der Regel der Intention der Gesetzesanpassung, verschlechtert jedoch die energetische Qualität der erzeugten Wärme deutlich.

Im Falle einer Gasmangellage ist außerdem zu erwarten, dass in Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (TAB) der Einsatz erdgas- zugunsten von ölbasierter Stützfeuerung reduziert wird und ggf. gar der Erdgaseinsatz zur Rauchgasreinigung verringert wird. Auch diese Schritte haben negative Auswirkungen auf die energetischen Kennzahlen der Wärme aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung und den daraus gespeisten Wärmenetzen.

Aus diesem Grund sind Auswirkungen auf die energetische Bewertung der leitungsgebundenen Wärme durch Maßnahmen im Rahmen der Gasmangellage zu neutralisieren. Alternativ muss es möglich sein, die Geltungsdauer von vor einer Mangellage erhobenen Werten zu verlängern bzw. auf plausible Planungsdaten zurückgreifen zu können.

Zu den betroffenen Regelungen zählen unter anderem:

- Die Berechnung von Primärenergiefaktoren und CO₂-Emissionsfaktoren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für Wärmenetze nach § 22 GEG;
- Ermittlung des KWK-Anteils zur Erfüllung des Erneuerbaren-Anteils nach § 34 GEG;
- Ermittlung des KWK-Anteils für die Förderfähigkeit von Wärmenetzen und Wärmespeichern nach §§ 18, 22 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Darüber hinaus sind auch weitere Regelungen auszusetzen, die Anforderungen für die Zulassung bzw. Förderfähigkeit erdgasbasierter KWK-Anlagen betreffen. Dazu zählen unter anderem die Inbetriebnahmefristen nach § 12 KWKG.

Klare Regelungen für Fernwärmekunden notwendig

Nach § 53a EnWG gelten Fernwärmeanlagen, die Wärme an Haushaltskunden² analog zu eben jenen Haushaltskunden als geschützte Kunden, deren Versorgung mit Erdgas vorrangig zu gewährleisten ist, falls kein Brennstoffwechsel möglich ist. Das bedeutet, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen mit so viel Gas zu beliefern sind, dass die Wärmeerzeugung für die Versorgung der geschützten Kunden gesichert ist. Der Umstand, dass also nur ein Teil der Gasversorgung des Fernwärmeversorgers geschützt ist, führt zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten auf Seiten der Fernwärmenetzbetreiber.

Im Falle einer eingeschränkten Gasversorgung als Folge einer Gasmangellage steht der Wärmenetzbetreiber vor der Frage, für welche Kunden (innerhalb der geschützten Kundengruppen und außerhalb, d. h. bei denen die nicht geschützt sind) er die Versorgung gegebenenfalls einschränken muss. Eine rechtssichere Antwort ist notwendig, um Schadenersatzansprüche gegenüber dem Wärmeversorger bei vertraglich nicht vorgesehener Minderung der Wärmelieferung auszuschließen.

Daher ist klarzustellen, dass Wärmeversorger von Haftungsverpflichtungen für nicht erbrachte Wärmelieferungsverpflichtung befreit werden, falls die Nichterbringung aufgrund verminderter Gaslieferung nach § 53a EnWG erfolgt.

² Haushaltskunden und SLP-Kunden sowie die sog. Grundlegenden Sozialen Dienste

Ihre Ansprechpartner

John A. Miller
Stv. Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft und Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung
und Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft und Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Tobias Roth
Referent Erzeugung, Sektorkopplung und
Speicher
+49 69 6304-347
t.roth@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsekretär vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main